

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2003/9/17 2002/20/0399

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.09.2003

## **Index**

41/02 Passrecht Fremdenrecht

### **Norm**

AsylG 1997 §15 Abs1;

AsylG 1997 §15 Abs2 idF 1999/I/004;

AsylG 1997 §19;

AsylG 1997 §20;

AsylG 1997 §8;

### **Rechtssatz**

In den praktischen Auswirkungen ergibt sich aus der Betrachtungsweise, dass nicht nur der unabhängige Bundesasylsenat, sondern auch das Bundesasylamt, wenn es einen Asylantrag abweist, aber gemäß § 8 AsylG 1997 die Unzulässigkeit der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in den Herkunftsstaat feststellt, zugleich - bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen - auch die befristete Aufenthaltsberechtigung zu erteilen hat, ohne zuvor die Rechtskraft der Abweisung des Asylantrages abzuwarten, der Wegfall der beträchtlichen Nachteile, die mit der Annahme aufschiebend bedingter befristeter Aufenthaltsberechtigungen - insbesondere in Bezug auf die angemessene Bestimmung der Frist - verbunden wären (Hinweis Feßl, ZUV 1/2002, 12 f). Es entschärfen sich darüber hinaus die Folgen des Umstandes, dass die vorläufige Aufenthaltsberechtigung gemäß § 19 AsylG 1997 dem Fremden etwa in Bezug auf die Ausnahmen von der Anwendbarkeit des Fremdengesetzes (§§ 20, 21 AsylG 1997) eine schlechtere Rechtsposition einräumt als die befristete Aufenthaltsberechtigung gemäß § 15 AsylG 1997 (Hinweis Muzak, ZUV 4/2001, Fußnote 13 und 14; zum Teil ähnlich Feßl, ZUV 1/2002). Würde Letztere nur mit aufschiebend bedingter Wirksamkeit erteilt, so stünde die Erhebung eines Rechtsmittels gegen die Abweisung des Asylantrages - nicht anders als dann, wenn ein Ausspruch nach § 15 AsylG 1997 zunächst überhaupt zu unterbleiben hätte - dem Eintritt vom Gesetz an den Ausspruch gemäß § 8 AsylG 1997 geknüpfter Rechtsvorteile für die Dauer des gesamten Rechtsmittelverfahrens entgegen, woraus sich ein indirekter Druck zum Verzicht auf ein Rechtsmittel ergeben könnte. Dagegen sind verfassungsrechtliche Bedenken geäußert worden (Muzak, ZUV 4/2001). Geht man davon aus, dass unterschiedliche Rechtsfolgen der Aufenthaltsberechtigungen gemäß den §§ 15 und 19 AsylG 1997 mit dem bloß provisorischen Status des in Wahrheit vielleicht nicht schutzbedürftigen Asylwerbers zu tun haben, so wäre ein Aufschub der Rechtsfolgen der einmal festgestellten Unzulässigkeit der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in den Herkunftsstaat aber auch aus der Sicht des einfachen Gesetzgebers nicht naheliegend.

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2003:2002200399.X07

### **Im RIS seit**

10.10.2003

### **Zuletzt aktualisiert am**

07.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)